

Amtliche Hinweise zur Parteienwerbung im Vorfeld der kommenden Europawahl am 26.05.2019



Am 26.05.2019 findet in Bayern die Europawahl statt. Die Parteien und Wählergruppen haben im Vorfeld der Wahlen für sich Wahlwerbung zu betreiben. In der Zeit von 6 Wochen vor und 1 Woche nach der Wahl gilt nach der gemeindlichen Plakatierungsverordnung für Parteienwerbung eine Ausnahme vom grundsätzlichen Plakatierungsverbot. Dennoch sind beim Anbringen von Wahlwerbung zahlreiche andere Rechtsvorschriften zu beachten. Nachfolgend geben wir einen allgemeinen Überblick über die zu beachtenden Regelungen beim Anbringen von Wahlplakaten:

- Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, sechs Wochen vor und max. eine Woche nach Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakatierung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 1 m frei bleiben. Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen ist eine Restbreite von 1,60 m erforderlich.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einzündungen muss frei bleiben.
- Die Plakate bzw. Plakatständer sind so zu befestigen bzw. aufzustellen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Das Ortsbild darf durch die Plakate bzw. Plakatständer nicht beeinträchtigt werden. Beschädigte Plakate oder Plakatständer sind zu erneuern bzw. zu entfernen.
- Während der Abstimmungszeit ist in und an Gebäuden, in denen sich ein Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten. Die Abstimmungsräume der Gemeinde Moosinning befinden sich in folgenden Gebäuden:
 - Grundschule Moosinning
 - Rathaus Moosinning
 - Kindergarten Am Fehlbach Moosinning
 - Turnhalle Eichenried
 - Bürgerhaus Eichenried
- Widerrechtlich angebrachte Plakate bzw. Plakatständer werden auf Kosten der jeweiligen Partei von der Gemeinde Moosinning entfernt.
- Außerhalb geschlossener Ortschaften ist jede Plakatierung verboten. Verkehrsteilnehmer dürfen nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden. Auch durch innerörtliche Plakatierung darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.
- Zusätzlich erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z. B. Baugenehmigungen, straßen- oder verkehrsrechtliche Genehmigungen) sind gesondert einzuholen. Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Die Parteien und Wählergruppen sind für die rechtmäßige Aufstellung bzw. Anbringung von Wahlplakaten selbst verantwortlich.